



Gemeindeamt      A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg  
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 15.3.1990  
Zahl 101/1990 sp

## VERORDNUNG

Betreffend der Erlassung von Beschränkungen  
für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbote)

Gemäß §§ 94 d Zif. 4 und 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluß des Gemeindevorstandes vom 13.3.1990 wird folgendes verordnet:

Im Interesse der Ordnung des ruhenden Verkehrs und Widmung dieser Straßenbereiche (§2 Abs. 1 Zif. 1 StVO 1960 i.d.g.F.) werden im jeweils festgehaltenen Umfange nachstehende Halte- und Parkverbote erlassen:

- 1) Parkplatz zwischen dem Gebäude des Gemeindeamtes und der Lechtalbundesstraße B 198 für andere als in diesem Objekt wohnende oder beschäftigte oder die in diesem Objekt bestehenden Einrichtungen besuchende Personen
- 2) Vor der bergseitigen Gebäudefront der alten Volksschule mit Ausnahme der hier wohnenden und in den in diesem Bereich vorhandenen Schulen beschäftigten Personen und
- 3) Gesamter Bereich des alten Kirchplatzes vor dem Friedhof und der gesamte Schulplatz

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 13 b leg. cit. in Kraft, wobei bei 1) als Zusatztafel „ausgenommen Bewohner, Bedienstete und Besucher“ und bei 2) als Zusatztafel „ausgenommen Voks- und Hauptschule“ anzubringen ist.

Der Bürgermeister  
Komm Rat Johann Schneider